

so auf das Hauptthema ausgerichtet, wie es die Artikel über Seelsorge im Zeitalter der Technik, über Film oder die Ausführungen „Zur theologischen Grundlegung einer christlichen Laienfrömmigkeit“ und „Missionarische Seelsorge in Frankreich“ sind. Eine Zusammenstellung des Schrifttums des Gefeierten beschließt die schöne Festgabe, die mit ihrem reichen und mannigfachen Inhalt dankenswerte Orientierungen und Anregungen gibt den Seelsorgern, Predigern und Katecheten in der heutigen Zeit der „theologischen Neubesinnung“. Wenn François Coudreau am Schlusse seines Beitrages über „Katechismus, Katechese, Katechumenat“ schreibt: „Diese Ausführungen möchten nur Zeugnis ablegen von dem einzigen Wunsch, der so viele Anstrengungen beseelt: dem Dienst am Glauben und an der Kirche“ (S. 249), so ist damit dem ganzen Buche bzw. dem Geiste, aus dem heraus es geschrieben wurde, die beste Anerkennung ausgesprochen.

Schwarz (Tirol)

Dr. P. Leitner

Kirchenrecht

Die Klosterpfarrei. Der Pfarrdienst der Ordensgeistlichen nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick. Von Dr. Alfons Fehringer SAC. (175.) Paderborn 1958, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 13.—.

Ein flüssig geschriebener geschichtlicher Überblick leitet die von der Kanonistischen Sektion in der Theologischen Fakultät der Universität München angenommene Dissertation ein. Fehringer behandelt mit größter Akribie auch die kompliziertesten Fragen, die sich aus der Verbindung von Kloster und Pfarrei in den verschiedensten Variationen und Spielarten (auch vermögensrechtlich) ergeben. Der Verfasser hat bei seiner Arbeit weitverstreute Bestimmungen des Kirchenrechtes gesammelt und in ein System gebracht. (Namen-, Sach- und Kanones-Index seien lobend hervorgehoben!) Das Schlußkapitel geht in seiner weiten Sicht über den Rahmen einer kirchenrechtlichen Arbeit hinaus; diese zwei Seiten allein lohnen die Lektüre des Buches, das für Ordinate, Klosteroberer und für alle Pfarrseelsorger aus dem Ordensklerus empfehlenswert ist.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

De Matrimonio. Commentarius. P. Bender¹ Ludovicus O.P. (Pontificium Institutum internationale „Angelicum“.) (123.) Torino 1958, L.I.C.E. — R. Berruti & C.

Der bekannte Kanonist des „Angelicum“ in Rom behandelt in dem Zeile für Zeile wohlgedachten Werk jene dogmatischen Grundsätze des Eherechtes, auf die die Hörer unserer theologischen Fakultäten wohl hingewiesen werden, die aber dann im Dogma wenig ausführlich behandelt werden. Wiederum (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1958, 2. Heft, S. 12, und 4. Heft, S. 334 f.) erweist sich der Verfasser als scharfer und klarer Denker, der Lehrsätze und Meinungen nicht nur weitergibt, sondern sie im kritischen Licht des Intellekts zuerst überprüft. Es ist staunenswert, wieviel Stoff in dem kleinen Buche knapp und doch eingehend behandelt wird (Sakramentalität der Ehe, Ehezwecke und Wesenseigenschaften der Ehe, Ehetrennung, Zuständigkeit von Staat und Kirche in Ehefragen). Zum Schlusse eine freudige Feststellung: in der Theologie sind wir noch nicht so weit, daß einer den anderen nicht mehr „versteht“. Die saubere dogmatische Arbeit eines Juristen ist ein schöner Beweis dafür.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

De probatione obitus alterius coniugis in ordine ad novum matrimonium ineundum. Fr. Raymundus Lopez O.F.M. (254.) Napoli 1958, C.A.M.

Der Verfasser behandelt sein Thema hauptsächlich geschichtlich und legt die Entwicklung der Gesetzgebung und des praktischen Verfahrens zum Nachweis des Todes eines Ehegatten für die Wiederverhehlung des anderen Teiles in den verschiedenen Abschnitten der kirchlichen Rechtsgeschichte dar. Es ist einleuchtend, daß in den ersten christlichen Jahrhunderten zunächst das römische Recht auf dieses Rechtsinstitut des Todesnachweises Einfluß gewann. Aber sehr bald befaßten sich auch kirchliche Synoden mit dieser Materie und erließen Anordnungen, die in die Kanonessammlungen aufgenommen wurden. Im Osten blieb die Lehre des hl. Basilius lange Zeit maßgebend. Im Westen wurde in der Folgezeit durch das Aufkommen der Bußbücher das Problem mehr von der juridischen auf die moralische Ebene verschoben. Es riß eine ziemlich laxen Praxis bei der Eingehung neuer Ehen ein. Daher sah sich die